

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Lalendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 2005), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410), § 12 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der Gemeindehaushaltsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO M-V) § 30 wird nach Beschluss Nr. 34/2009 der Gemeindevertretung Lalendorf vom 11.12.2009 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Erste Änderung der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Lalendorf

1. Der § 1 Absatz (4) der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(4) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden, zur Stundung sind ermächtigt:

	EURO
1. Kämmerin bis zur Höhe von	2.500,-
2. Bürgermeister bis zur Höhe von	4.000,-
3. Gemeindevertretung bei Beträgen über	4.000,-

2. Der § 2 Absatz (3) der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden, zur Niederschlagung sind ermächtigt:

	EURO
1. Kämmerin bis zur Höhe von	500,-
2. Bürgermeister bis zur Höhe von	2.000,-
3. Gemeindevertretung bei Beträgen über	2.000,-

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in den Abgang zu stellen, anhand einer in der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Niederschlagungsliste hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto
5. Zeitpunkt der Fälligkeit,
6. Zeitpunkt der Niederschlagung und
7. Zeitpunkt der Verjährung.

3. Der § 3 Absatz (3) der Satzung wird wie folgt geändert und durch (4) ergänzt:

§ 3

Erlass von Ansprüchen

(3) Zum Erlass sind ermächtigt:

	EURO
1. Kämmerin bis zur Höhe von	500,-
2. Der Bürgermeister bis zur Höhe von	2.000,-
3. Die Gemeindevertretung bei Beträgen über	2.000,-

(4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Kasse in einer Liste zu erfassen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto,
2. Betrag,
3. Aktenzeichen,
4. Name des Schuldners
5. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass.

Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Bürgermeister nachrichtlich vorzulegen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Lalendorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lalendorf, den 11.12.2009

Knaack
Bürgermeister